
Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Freunde des Altonaer Theaters e. V.

und hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist eingetragen unter der Nummer 69 VR 8170 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg. Das Wirtschaftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein hat den Zweck, Kulturleben und Theater, insbesondere am Altonaer Theater, zu fördern. Der Satzungszweck wird durch die Bereitstellung finanzieller und sachlicher Mittel für die Arbeit des Altonaer Theaters verwirklicht sowie durch

- Durchführung eigener Kulturveranstaltungen wie z. B. Sprech- und Musiktheater. Dabei sollen auch Schauspieltalente und Autorinnen und Autoren entdeckt, junge Regisseurinnen und Regisseure aufgebaut und gefördert werden.
- Förderung und Durchführung von Ausstellungen, Lesungen, Matinee.
- Förderung von Diskussionen und Informationsveranstaltungen über Theaterfragen, Förderung von baulichen Maßnahmen zur attraktiven Gestaltung der Kulturstätte.

Die Mitglieder sollen aktiv in die Maßnahmen einbezogen werden können und es soll eine Veranstaltungsvielfalt am Theater als Kulturstätte gewährleistet sein.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können sein

- natürliche Personen
- juristische Personen, Unternehmen
- Vereinigungen, Vermögensmassen
- eingetragene Vereine.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand beschließt mit relativer Mehrheit über einen Aufnahmeantrag. Im Fall der Annahme wird diese mit Bekanntgabe an die beantragende Person wirksam.

- (3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf einer Begründung.
- (4) Im Falle der Ablehnung eines Antrags kann eine Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung durch die betroffene Person verlangt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss. Bei schriftlicher Austrittserklärung ist der Austritt nur zum Jahresende möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand bis spätestens 30. September des Austrittsjahres vorliegen.
- (2) Einen Antrag auf Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann jedes Mitglied des Vereins oder ein Vorstandsmitglied beim Vorstand stellen. Der betreffenden Person, gegen die sich der Ausschlussantrag richtet, ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Gründe für einen Ausschluss sind unter anderem
 - die fortgesetzte Nichtzahlung von Beiträgen,
 - der fortgesetzte oder gravierende Verstoß gegen Vereinspflichten, insbesondere die Vereinssatzung, sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands,
 - vereinschädigendes Verhalten,
 - vorsätzliche Straftaten zu Lasten des Vereins oder Vereinsmitgliedern im Rahmen des Vereinslebens,
 - oder ähnlich schwerwiegende Gründe.
- (3) Der Vorstand soll prüfen, ob eine Abmahnung oder eine sonstige Sanktion beziehungsweise Regelung ausreichend erscheint. Andernfalls kann der Vorstand einen Ausschluss einmütig beschließen.
- (4) Im Falle der Ablehnung eines Antrags auf Ausschluss können die Mehrheit des Vorstands oder 10 % der Mitglieder eine Abstimmung der Mitgliederversammlung verlangen. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen einen Ausschluss beschließen.
- (5) Der Ausschluss wird durch Bekanntgabe an die ausgeschlossene Person wirksam. Überzahlte Mitgliedsbeiträge sind zu erstatten. Im Übrigen gelten bei einem Vereinsausschluss die Rechtsfolgen wie bei einer Kündigung.
- (6) Vereinsrechtliche relevante Unterlagen, beispielsweise Einladungen zu MV, Protokolle, können an die Mitglieder unter Beachtung der Vorschriften des DSGVO in seinen jeweiligen Fassungen per E-Mail gesendet werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Beiträge zu leisten und – soweit es in seinen Kräften steht – das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Über die Höhe der Beiträge beschließt die Jahresversammlung der Mitglieder. Die Einzelheiten sind in einer Beitragsordnung festzulegen. Die Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Bei freiwilligen Austritten aus dem Verein ist § 4 sinngemäß anzuwenden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzender / Vorsitzende
- 2. Vorsitzender / Vorsitzende
- Schatzmeister / Schatzmeisterin
- 1. Schriftführer / Schriftführerin
- 2. Schriftführer / Schriftführerin
- 4 Beisitzern / Beisitzerinnen

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der / die 1. Vorsitzende, der / die 2. Vorsitzende und der Schatzmeister / die Schatzmeisterin. Vertretungsberechtigt sind der / die 1. Vorsitzende und der / die 2. Vorsitzende.

Der / die Vorsitzende, sein / ihr Stellvertreter und der Schatzmeister / die Schatzmeisterin vertreten den Verein jeweils allein.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

Die Abrechnung obliegt dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin. Die Führung der Vereinskasse ist mindestens einmal jährlich vom gewählten Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferin zu überprüfen.

Zum Ende eines Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein Rechnungsabschluss aufzustellen, welcher von einem von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren zu wählenden Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferin zu prüfen ist.

§ 10 Bestellung des Vorstands

Der Vorstand wird einzeln mit der Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen gewählt. Die Amtszeit dieser Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre ab Annahme der Wahl. Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein.

Bei Wegfall eines gewählten Vorstandsmitglieds im Laufe einer Amtsperiode kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied für die lfd. Vorstandsperiode kooptieren. Diese Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Eine Einberufungspflicht von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig, zu denen zumindest der Vorsitzende / die Vorsitzende oder statt seiner / ihrer der / die Stellvertreter/-in und Schatzmeister/-in gehören müssen. Beschlussfassungen des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden / der Vorsitzenden.

Über jede Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt, welches vom Schriftführer / von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist und unverzüglich den Vorstandsmitgliedern zu übersenden ist.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung (MV) ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung (MV)

Die ordentliche MV findet möglichst im 1. Halbjahr des nachfolgenden Wirtschaftsjahres statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

MV sind vom Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit, Tagesordnung und zur Beschlussfassung gestellte Gegenstände schriftlich einzuberufen. Für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist der Absendetag der Einladung maßgebend.

Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung müssen zwei Wochen vor der MV schriftlich eingereicht werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang beim Vorstand maßgebend. Fristgerecht gestellte Ergänzungsanträge sind vom Vorstand auf die Tagesordnung zu nehmen. Über Punkte und Anträge, die nicht in der endgültigen Tagesordnung angekündigt sind, kann in der MV kein Beschluss gefasst werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, ist aber berechtigt, bis zu zwei weitere Mitglieder aufgrund schriftlicher Vollmacht zu vertreten. Die Stimmrechtsvollmacht ist dem Vorstand im Original vor der MV vorzulegen.

Außerordentliche MV werden vom Vorstand oder aufgrund eines schriftlichen Antrages von mindestens 30 % der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Dem Einberufungsverlangen müssen der Einberufungsgrund und die zur Beschlussfassung gestellten Tagesordnungspunkte beigefügt sein.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die MV wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter / seiner Stellvertreterin und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählende Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die MV beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen, abweichend von § 33 Abs. 1 BGB, der Mehrheit von zwei Vierteln.
- (4) Über den Ablauf der MV und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung

Im Falle einer Auflösung des Vereins muss für diesen Zweck eine außerordentliche Mitgliederversammlung (MV) einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt einen Monat.

Ein Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen Monatsfrist eine neue MV einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. In diesem Fall bedarf die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins lediglich der einfachen Mehrheit.

Freunde des Altonaer Theaters e. V.
(Vereinsregister Hamburg unter 69 VR 8170)



Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Freunde des Harburger Theaters. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Diese 1. Änderung der Satzung vom 21 März 2000 ist von der Mitgliederversammlung am 9. September 2024 beschlossen worden.